

UPOV/EXN/PPM/1**Original:** englisch**Datum:** 6. April 2017

ERLÄUTERUNGEN ZU VERMEHRUNGSMATERIAL NACH DEM UPOV-ÜBEREINKOMMEN

Vom Rat
auf seiner vierunddreißigsten außerordentlichen Tagung am 6. April 2017
angenommenes Dokument

Inhaltsverzeichnis

VORWORT 3
FAKTOREN, DIE IN BEZUG AUF VERMEHRUNGSMATERIAL GEPRÜFT WORDEN SIND 3
ANLAGE: ENTSPRECHENDE ARTIKEL DES UPOV-ÜBEREINKOMMENS

VORWORT

Zweck dieser Erläuterungen ist es, Anleitung zu Vermehrungsmaterial nach dem Internationalen Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV-Übereinkommen) zu geben. Die einzigen verbindlichen Verpflichtungen für die Verbandsmitglieder sind diejenigen, die im Wortlaut des UPOV-Übereinkommens selbst enthalten sind, und diese Erläuterungen dürfen nicht in einer Weise ausgelegt werden, die in Widerspruch zu der für das jeweilige Verbandsmitglied geltenden Akte steht.

FAKTOREN, DIE IN BEZUG AUF VERMEHRUNGSMATERIAL GEPRÜFT WORDEN SIND

Das UPOV-Übereinkommen enthält keine Begriffsbestimmung für „Vermehrungsmaterial“. Vermehrungsmaterial umfasst reproduktives und vegetatives Vermehrungsmaterial. Folgende sind nicht erschöpfende Beispiele für Faktoren, die von Verbandsmitgliedern in Bezug darauf, ob Material Vermehrungsmaterial ist, geprüft wurden. Diese Faktoren sollten im Kontext jedes Verbandsmitglieds und den besonderen Umständen geprüft werden.

- i) Pflanzen oder Pflanzenteile, die zur Vermehrung der Sorte verwendet werden;
- ii) ob das Material zur Vermehrung der Sorte verwendet wurde oder werden könnte;
- iii) ob das Material zur Erzeugung ganzer Pflanzen der Sorte in der Lage ist;
- iv) ob bereits eine Gewohnheit/Praxis der Verwendung des Materials zu Vermehrungszwecken besteht oder ob infolge neuer Entwicklungen eine neue Gewohnheit/Praxis der Verwendung des Materials für diesen Zweck geführt besteht;
- v) die Absicht der Beteiligten (Erzeuger, Verkäufer, Lieferant, Käufer, Empfänger, Nutzer);
- vi) ob aufgrund der Beschaffenheit und des Zustands des Materials und/oder seiner Verwendungsform bestimmt werden kann, dass das Material „Vermehrungsmaterial“ ist; oder
- vii) das Sortenmaterial, bei dem Erzeugungsbedingungen und -art dem Zweck der Reproduktion neuer Pflanzen der Sorte, aber nicht dem Endverbrauch entsprechen.

Der vorstehende Text ist nicht als Begriffsbestimmung von „Vermehrungsmaterial“ zu verstehen.

UPOV veranstaltete am 24. Oktober 2016 in Genf ein „Seminar über Vermehrungs- und Erntematerial im Zusammenhang mit dem UPOV-Übereinkommen“. Die Ergebnisse des Seminars sind zu finden unter http://www.upov.int/meetings/de/topic.jsp?group_id=73.

[Anlage folgt]

ENTSPRECHENDE ARTIKEL DES UPOV-ÜBEREINKOMMENS

Diese Anlage enthält die Bestimmungen des UPOV-Übereinkommens, in denen auf den Begriff Vermehrungsmaterial verwiesen wird.

1991 Akte des UPOV-Übereinkommens

Artikel 6

Neuheit

(1) [*Kriterien*] Die Sorte wird als neu angesehen, wenn am Tag der Einreichung des Antrags auf Erteilung eines Züchterrechts **Vermehrungsmaterial** oder Erntegut der Sorte

i) im Hoheitsgebiet der Vertragspartei, in der der Antrag eingereicht worden ist, nicht früher als ein Jahr und

ii) im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei als der, in der der Antrag eingereicht worden ist, nicht früher als vier Jahre oder im Fall von Bäumen und Reben nicht früher als sechs Jahre

durch den Züchter oder mit seiner Zustimmung zum Zwecke der Auswertung der Sorte verkauft oder auf andere Weise an andere abgegeben wurde.

[...]

Artikel 14

Inhalt des Züchterrechts

(1) [*Handlungen in Bezug auf Vermehrungsmaterial*] a) Vorbehaltlich der Artikel 15 und 16 bedürfen folgende Handlungen in Bezug auf **Vermehrungsmaterial** der geschützten Sorte der Zustimmung des Züchters:

- i) die Erzeugung oder Vermehrung,
- ii) die Aufbereitung für Vermehrungszwecke,
- iii) das Feilhalten,
- iv) der Verkauf oder ein sonstiger Vertrieb,
- v) die Ausfuhr,
- vi) die Einfuhr,
- vii) die Aufbewahrung zu einem der unter den Nummern i bis vi erwähnten Zwecke.

b) Der Züchter kann seine Zustimmung von Bedingungen und Einschränkungen abhängig machen.

(2) [*Handlungen in Bezug auf Erntegut*] Vorbehaltlich der Artikel 15 und 16 bedürfen die in Absatz 1 Buchstabe a unter den Nummern i bis vii erwähnten Handlungen in Bezug auf Erntegut, einschließlich ganzer Pflanzen und Pflanzenteile, das durch ungenehmigte Benutzung von **Vermehrungsmaterial** der geschützten Sorte erzeugt wurde, der Zustimmung des Züchters, es sei denn, daß der Züchter angemessene Gelegenheit hatte, sein Recht mit Bezug auf das genannte **Vermehrungsmaterial** auszuüben.

[...]

Artikel 15

Ausnahmen vom Züchterrecht

[...]

(2) [*Freigestellte Ausnahme*] Abweichend von Artikel 14 kann jede Vertragspartei in angemessenem Rahmen und unter Wahrung der berechtigten Interessen des Züchters das Züchterrecht in Bezug auf jede Sorte einschränken, um es den Landwirten zu gestatten, Erntegut, das sie aus dem Anbau einer geschützten Sorte oder einer in Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe a Nummer i oder ii erwähnten Sorte im eigenen Betrieb gewonnen haben, im eigenen Betrieb zum Zwecke der **Vermehrung** zu verwenden.

Artikel 16

Erschöpfung des Züchterrechts

(1) [*Erschöpfung des Rechtes*] Das Züchterrecht erstreckt sich nicht auf Handlungen hinsichtlich des Materials der geschützten Sorte oder einer in Artikel 14 Absatz 5 erwähnten Sorte, das im Hoheitsgebiet der betreffenden Vertragspartei vom Züchter oder mit seiner Zustimmung verkauft oder sonstwie vertrieben worden ist, oder hinsichtlich des von jenem abgeleiteten Materials, es sei denn, daß diese Handlungen

i) eine erneute Vermehrung der betreffenden Sorte beinhalten oder
ii) eine Ausfuhr von Material der Sorte, das die Vermehrung der Sorte ermöglicht, in ein Land einschließen, das die Sorten der Pflanzengattung oder -art, zu der die Sorte gehört, nicht schützt, es sei denn, daß das ausgeführte Material zum Endverbrauch bestimmt ist.

(2) [*Bedeutung von "Material"*] Im Sinne des Absatzes 1 ist Material in Bezug auf eine Sorte

- i) jede Form von **Vermehrungsmaterial**,
- ii) Erntegut, einschließlich ganzer Pflanzen und Pflanzenteile, und
- iii) jedes unmittelbar vom Erntegut hergestellte Erzeugnis.

[...]

Artikel 20

Sortenbezeichnung

[...]

(7) [*Pflicht zur Benutzung der Bezeichnung*] Wer im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei **Vermehrungsmaterial** einer in diesem Hoheitsgebiet geschützten Sorte feilhält oder gewerbsmäßig vertreibt, ist verpflichtet, die Sortenbezeichnung auch nach Beendigung des Züchterrechts an dieser Sorte zu benutzen, sofern nicht gemäß Absatz 4 ältere Rechte dieser Benutzung entgegenstehen.

[...]

1978 Akte des UPOV-Übereinkommens

Artikel 5

Inhalt des Schutzrechts; Schutzzumfang

(1) Das dem Züchter gewährte Recht hat die Wirkung, daß seine vorherige Zustimmung erforderlich ist, um generatives oder vegetatives **Vermehrungsmaterial** der Sorte als solches

- zum Zweck des gewerbsmäßigen Absatzes zu erzeugen,
- feilzuhalten,
- gewerbsmäßig zu vertreiben.

Zu dem vegetativen **Vermehrungsmaterial** gehören auch ganze Pflanzen. Das Recht des Züchters erstreckt sich auf Zierpflanzen oder deren Teile, die üblicherweise nicht zu Vermehrungszwecken gewerbsmäßig vertrieben werden, falls sie als **Vermehrungsmaterial** zur Erzeugung von Zierpflanzen oder Schnittblumen gewerbsmäßig verwendet werden.

[...]

Artikel 7

Amtliche Prüfung von Sorten; vorläufiger Schutz

[...]

(2) Für die Prüfung können die zuständigen Behörden eines jeden Verbandsstaats von dem Züchter alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen sowie das erforderliche Pflanz- oder Saatgut verlangen.

[...]

Artikel 10

Nichtigkeit und Aufhebung des Züchterrechts

[...]

(2) Das Recht des Züchters wird aufgehoben, wenn er nicht in der Lage ist, der zuständigen Behörde das Vermehrungsmaterial vorzulegen, das es gestattet, die Sorte mit den im Zeitpunkt der Schutzerteilung für sie festgelegten Merkmalen zu erstellen.

(3) Das Recht des Züchters kann aufgehoben werden,

a) wenn er der zuständigen Behörde innerhalb einer vorgeschriebenen Frist und nach Mahnung das Vermehrungsmaterial, die Unterlagen und die Auskünfte, die zur Überwachung der Sorte für notwendig erachtet werden, nicht vorlegt oder wenn er die Nachprüfung der zur Erhaltung der Sorte getroffenen Maßnahmen nicht gestattet;

[...]

Artikel 13

Sortenbezeichnung

[...]

(7) Wer in einem Verbandsstaat Vermehrungsmaterial einer in diesem Staat geschützten Sorte feilhält oder gewerbsmäßig vertreibt, ist verpflichtet, die Sortenbezeichnung auch nach Ablauf des Schutzes dieser Sorte zu benutzen, sofern nicht gemäß Absatz 4 ältere Rechte dieser Benutzung entgegenstehen.

[...]

Artikel 14

Unabhängigkeit des Schutzes von Maßnahmen zur Regelung der Erzeugung, der Überwachung und des gewerbsmäßigen Vertriebs

(1) Das dem Züchter nach diesem Übereinkommen gewährte Recht ist unabhängig von den Maßnahmen, die in jedem Verbandsstaat zur Regelung der Erzeugung, der Überwachung und des gewerbsmäßigen Vertriebs von Saat- und Pflanzgut getroffen werden.

[...]

[Ende der Anlage und des Dokuments]